



BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Samuel Nachbaur, LL.M.
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5046
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-1591/12/7-2025

Innsbruck, 04.03.2025

**Geberit Huter GmbH, Statz 80, 6143 Matrei am Brenner;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Änderung der Betriebsanlage (Spezialgenehmigung) zur
„Herstellung von Böden für Fertigbäder“ in 6143 Navis, Außerweg 2a, GrstNr. 40/2;
Kundmachung ohne mündliche Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Geberit Huter GmbH, Statz 80, 6143 Matrei am Brenner, hat mit Eingabe vom 06.11.2024, eingelangt am 21.11.2024 sowie Ergänzungen vom 05.12.2024 und vom 25.02.2025, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen (4-fach), um Änderung (Spezialgenehmigung) einer Betriebsanlage zur „Herstellung von Böden für Fertigbäder“ am Standort in 6143 Navis, Außerweg 2a, auf dem Gst. Nr. 40/2, angesucht.

In dieser Angelegenheit haben Sie die Möglichkeit bis zum

20.03.2025

eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abzugeben.

Projektbeschreibung

Angaben zum Antragsteller

Firma:

Geberit Huter GmbH
Statz 80
6143 Matrei am Brenner

T: +43 5273 7400 65

martin.muigg@huter.at
www.huter.at

Antragsklausel

Hiermit bestätigen wir den Antrag auf Erteilung der gewerbebehördlichen Spezialgenehmigung gemäß § 356e (1) Gewerbeordnung 1994 entsprechend dieser Projektbeschreibung und der beiliegenden Projektunterlagen und unter Berücksichtigung der Generalgenehmigung.

Genehmigungsstand

N r:	Betreff:	Zahl:	Datum:
01	Kapitel.zwei GmbH, Bahnhofstraße 42, 6170 Zirl Verfahren nach der GewO 1994 und dem WRG 1959 zur Erteilung einer Generalgenehmigung der Betriebsanlage „Revitalisierung Linztextil Werk2, Navis“ am Standort in 6143 Navis, Außerweg 2a, im Bereich der GstNr. 40/2, 57, 58, 59, 60, EZ 493, KG Navis; Generalgenehmigungsbescheid	IL-BA-4518/1/6-2020 BH Innsbruck	14.08.2020
02	kapitel.zwei GmbH, Bahnhofstraße 42, 6170 Zirl; Verfahren nach der GewO 1994, dem WRG 1959 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Revitalisierung Linztextil Werk 2, Navis“ am Standort in 6143 Navis, Außerweg 2a, auf Gst. Nr. 40/2, KG Navis (vormals Gst. Nr. 40/2, 57, 58, 59, 60, alle KG Navis); Änderungen im Projekt auf Basis der erteilten Generalgenehmigung	IL-BA-4518/1/22-2023 BH Innsbruck	20.06.2023

Beschreibung der Betriebsanlage

Adresse des Betriebes:

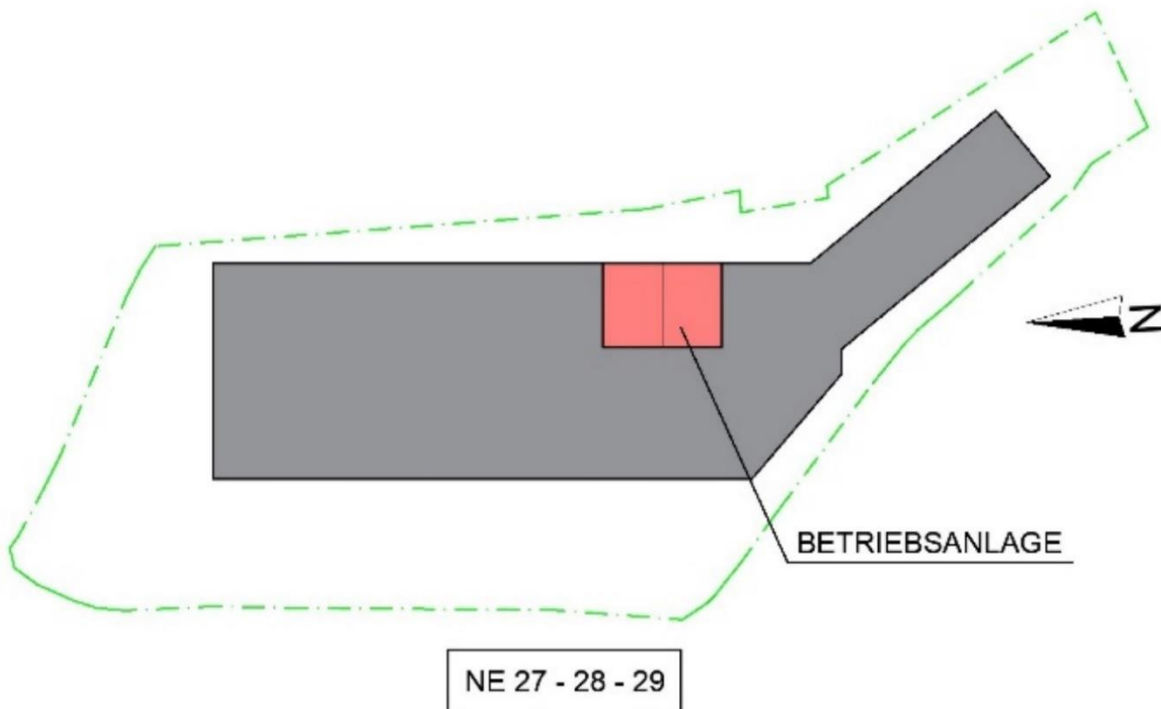
Außerweg 2a
6143 Navis

GstNr. 40/2, 57, 58, 59, 60
KG 81205 Navis

→ siehe Anlage 01 „Lageplan“

Orthobild:

tirisMaps



Betriebsräume und Betriebsflächen:

Die Betriebsanlage besteht aus 2 Hallen (NE27-28 und NE29). In der Nutzungseinheit 27-28 befindet sich der Produktionsbereich in der Nutzungseinheit 29 das Lager.

Die Abmessung der Einheiten beträgt jeweils ca. L 22,8 m x B 18,1 m x H6,9 m. Der Zugang und die Zufahrt zur Betriebsanlage erfolgt direkt vom Freien von der Ostseite.

In der Produktionshalle (NE 27-28) befindet sich der Produktionsbereich, ein Aufenthaltsraum, ein Sanitärbereich und ein Lagerbereich. Die Halle verfügt über 2 Sektionaltore und 2 Notausgänge auf der Ostseite.

In der Lagerhalle (NE 29) befinden sich Hochregale und Palettenstellplätze für die Lagerung der Arbeitsstoffe und von Fertigteilbädern sowie Register (Fertigteilschächte). Die Halle verfügt über 1 Sektionaltor und 1 Notausgang auf der Ostseite.

Die Produktionshalle wird über die Ostseite durch Sichtsektionen in den Sektionaltoren und über Dachfenster belichtet. Die Be- und Entlüftung der Halle erfolgt natürlich. Der Aufenthaltsraum und der Sanitärbereich wird mechanisch ins Freie entlüftet.

Nutzflächenaufstellung			
Pos.	Raum/Bereich	Gesamtfläche (m²)	Raumhöhe (m)
	Produktionshalle	437,0	
R1.01	Produktion	370,0	6,90
R1.02	Aufenthaltsraum	5,5	2,50
R1.03	Toilette / Vorraum	6,5	2,20
R1.04	Lagerfläche	55,0	6,90
	Lagerhalle	433,0	
R2.01	Lager	433,0	6,90

→ siehe Anlage 02 „Plandarstellung“

Art und Zweck der Betriebsanlage:

Die Betriebsanlage dient der Herstellung von Böden für die Fertigbad Produktion. Auf einem speziellen Hubtisch werden die Profilrahmen aus Metall genietet und anschließend mit einer Gittermatte armiert. Auf diese wird die Fußbodenheizungsschläuche verlegt und diverse Einbauten eingelegt. Anschließend wird der Rahmen auf einem Schaltisch gelegt und mit Fertigbeton (Lieferbeton) ausgegossen. In der Betriebsanlage wird kein Beton hergestellt.

Der Beton wird 2 x pro Woche geliefert, in einen Betonierkübel geladen und mit dem Hallenkran zu den Rahmen verbracht und dort eingefüllt. Dabei werden dann ca. 10 Rahmen ausbetoniert.

Die ausbetonierten Rahmen trocknen 2 Tage aus und werden anschließend mit dem Hallenkran in Stahlvorrichtungen gehievt wo sie in vertikaler Stellung weitere 3 Wochen austrocknen.

Der Betonierkübel, die Arbeitsgeräte sowie die Betonmischwagenrinne werden vor Ort mit einem Hochdruckkaltreiniger gereinigt. Die anfallenden Abwässer werden in einem speziell dafür konzipierten Betonwasserabscheider gesammelt und gereinigt.

Angaben zum Betrieb und Betriebsweise

Bezeichnung des Betriebes:

Geberit Huter GmbH
Produktionsbetrieb
Herstellung von Böden für Fertigbäder

Betriebszeiten:

unverändert - genehmigter Bestand

(Generalgenehmigungsbescheid vom 14.08.2020, GZ: IL-BA-4518/1/6-2020)

Montag - Freitag: 6.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 06.00 - 17.00 Uhr

An – und Ablieferungszeiten und Frequenz:

Die An- und Ablieferung erfolgt ausschließlich während der genehmigten Betriebszeiten.

Ware	Frequenz pro Woche	An – und Ablieferzeit	Fahrzeug (max.)	Situierung bzw. Zugang	an Sonn- und Feiertagen
Betonlieferung	2x	Während der Betriebszeiten	7,5t LKW	Ostseite	nein
An- und Ablieferung Fertigteile	4x	Während der Betriebszeiten	7,5t LKW 3,5t LKW	Ostseite	nein
An- und Ablieferung Arbeitsmittel	4 x	Während der Betriebszeiten	7,5t LKW 3,5t LKW	Ostseite	nein

Anlagen, Geräte, Maschinen

Sektionaltore:

Breite ca. 4,0m x Höhe ca. 4,0m
Anschlusswert: 0,6 kW

Anzahl gesamt: 3 Stück
Je Sektionaltor eine Schlupftür mit Notausgangsfunktion

Einträgerlaufkran:

Flurgesteuerter Einträgerlaufkran
Nennlast: 3.200 kg
Spannweite: 17,2 m
Nennleistung Kran: 4,8kW

→ siehe Anlage 03 „Anlagen, Geräte, Maschinen“

Montagetisch:

Montagetisch für den Zusammenbau der Fertigteilböden
Rahmen vertikal höhenverstellbar und Schwenkbar
Nennleistung Motor: 2,25 kW

→ siehe Anlage 03 „Anlagen, Geräte, Maschinen“

Akku Handgeräte

Akku Nietpistole für die Befestigung der Rahmenteile aus Stahl
Akkuleistung: 2,00 Ah / Akkuspannung: 18V / Setzkraft: 20.000N

Akku Draht Bindegerät für die Befestigung der Stahlgitter und Fußbodenheizung
Akkuleistung: 4,00 Ah / Akkuspannung: 18V

Hochdruckreiniger

Kaltwasserhochdruckreiniger
Spannung: 230 V / Druck: 150 bar / Fördermenge ca. 560 l / min /

E-Flurförderfahrzeug

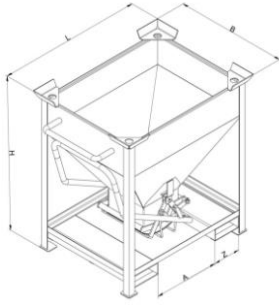
1 Stück Elektrostapler (Baujahr 2007) / Typ zB. Jungheinrich EFG 430 oder glw.

Tragfähigkeit: 3.000kg / Batterie: 80 V / 775 Ah

Der Ladebereich für die E- Flurförderfahrzeuge befindet sich in der Lagerhalle. Der Ladebereich des Flurförderfahrzeuges wird am Boden mit deutlichen und dauerhaften Farbkennzeichnung (gemäß KennV) markiert und mit den zutreffenden Piktogrammen versehen und frei von brennbaren Materialien gehalten.

Für die genaue Evaluierung der Situation und der erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wird ein Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT vor Inbetriebnahme erstellt und an der Anlage aufbewahrt.

Beton Silobehälter



Beton Silobehälter mit Einfahrtaschen und Kranösen, mit mittigem per Hebel bedienbarem Auslauf. Manuelle Bedienung. Volumen 300 l

Arbeitsstoffe und Lagergüter

Arbeitsstoffe

Brennbare Flüssigkeiten werden gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023) gelagert.

Gemäß §33 der VbF 2023 werden für die gegenständliche Betriebsanlage die Mengen für die Lagerung außerhalb von Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen (über 500m² Grundfläche mit Gefahrenkategorie 1) eingehalten.

Tabelle aus VbF 2023; §33.(1)

Ort	höchstzulässige Lagermenge in Liter				
	Gefahrenkategorie				
	1	2	3	4	
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahrenkategorie 1	15	75	450	750

Aerosolpackungen werden nur in geringen Mengen (< 50 Stück) gemäß APLV gelagert. Hierfür wird ein versperrbarer Metallschrank bereitgestellt.

Sicherheitsdatenblätter liegen in der Betriebsanlage auf. Die Arbeitnehmer werden nachweislich im Umgang mit diesen Stoffen unterwiesen. Die PSA wird vorgehalten.

Technische Gase werden in der Betriebsanlage **nicht verwendet**. Die **Lagerung von Flüssiggasbehältern** ist **nicht vorgesehen**.

Hochregal / Lagergüter:

In der Lagerhalle werden Hochregale errichtet.

Die Hochregale werden nach Vorgaben des Herstellers errichtet und gewartet. Die Traglasten je Feld werden deutlich sichtbar am Regal angebracht.

Regalhöhe max. 4,0m

Lagerguthöhe max. 5,7 m

Lagerware: Fertigteilbäder / Register (Fertigteilschächte) / Stahlmatten / Zubehör

Technische Einrichtungen

Heizungsanlagen:

Die Beheizung der **Halle** erfolgt über einen Gas Warmluftgenerator (Erdgasbetrieben). Motorleistung/Anschlusswert: 1,0 kW

Warmluftleistung: 10.000 m³/h

Wurfweite: 30 m

Abmessung: B 112cm x H 105cm x T 100cm

Zur Wärmeverteilung in der Halle kommen 2 Industrie-Deckenventilatoren zum Einsatz.

Die Sicherheitsabstände laut den Herstellerangaben werden eingehalten.

Die Verbrennungsluft wird von außen zugeführt. Die Abgasführung erfolgt über Dach.

Die Errichtung und der Betrieb der Heizungsanlage und der Abgasführung sowie die Abnahme und Überprüfung (Kehrbericht) wird gemäß Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 (TGHK 2013) und gemäß Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 (TGHV 2014) ausgeführt.

→ siehe Anlage 04 „Heizung“

Der **Aufenthaltsraum** (R1.02) und die **Sanitäreinheit** (R1.03) werden mit Elektroheizpaneelen beheizt. Anschlusswert je ca. 0,5 kW

Die **Warmwasserbereitung** erfolgt über einen 20 Liter Boiler (Strom versorgt).

Lüftungsanlagen:

Die Sanitäreinheit mit Vorraum und der Aufenthaltsraum in der Produktionshalle werden mechanisch entlüftet. Die Nachströmung erfolgt natürlich.

Die Produktionshalle und die Lagerhalle werden natürlich be- und entlüftet.

Elektrotechnik:

Der Elektroverteiler ist in der Produktionshalle im Vorraum (R1.01) situiert.

Abwasserreinigung:

Die anfallenden Abwässer aus der Reinigung der Arbeitsgeräte, des Betonierkübels und der Betonrinne des Mischfahrzeugs werden in einem speziell dafür konzipierten Betonwasserabscheider gesammelt und gereinigt (mit CO₂ zur ph- Neutralisation).

Betonwasserabscheider Modell: Mo-BAT 1000+

Die Ausführung der Abwasserreinigung wurden mit der ZT-Kanzlei Dr. Gruber, (Museumstraße 3, A-6020 Innsbruck) im Vorfeld bereits abgeklärt. Ein entsprechender Abwasserentsorgungsvertrag wird mit dem Abwasserverband Unteres Wipptal erstellt.

→ siehe Anlage 05 „Betonwasserabscheider“

Arbeitnehmer*innenschutz

voraussichtliche Arbeitnehmer*innenanzahl

Es werden ca. 2 Arbeitnehmer*innen beschäftigt.

Arbeitnehmer*innentoiletten, Waschgelegenheit, Aufenthaltsraum:

In der Produktionshalle steht für die Arbeitnehmer*innen eine Toilette mit Waschgelegenheit zur Verfügung. Der Waschplatz verfügt über eine Kalt- und Warmwasseranschluss und ist mit Flüssigseifenspender und Einwegpapiertuchspender ausgestattet. Die Toilette wird mechanisch entlüftet.

In der Produktionshalle steht den Arbeitnehmer*innen ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Der Aufenthaltsraum wird mechanisch belüftet.

Für die Arbeitnehmer*innen stehen sperrbare Schränke zur Verfügung.

Belichtungsflächen, Sichtflächen und Lüftungsquerschnitte

Die Räume in denen ständige Arbeitsplätze vorgesehen sind werden hinsichtlich Belichtungsflächen, Sichtflächen und Lüftungsquerschnitt gemäß AStV ausgeführt.

Sämtliche Arbeitsräume werden natürlich be- und entlüftet. In der Lagerhalle befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze.

Verkehrswege:

Bei der Aufstellung der Regale, der Lagergüter und Maschinen werden Verkehrswege und Bedienungsplätze von mindestens 1,0 Meter Breite eingehalten, bei Hauptverkehrswege mindestens 1,2 Meter.

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Persönliche Schutzausrüstung wird den Arbeitnehmer*Innen gemäß den Vorgaben der aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden insbesondere die Vorgaben der Hersteller und die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter eingehalten.

Rutschfestigkeit des Bodens:

Die Fußböden in den neuen Bereichen werden grundsätzlich in allen Bereichen rutschhemmend, leicht zu reinigen, leicht zu desinfizieren, nichtsaugend und stolperstellenfrei ausgeführt. Die Rutschfestigkeit der Fußböden erfolgt gemäß DGUV Regel 108-003.

Sicherheit an den Geräten und Arbeitsmitteln:

Die verwendeten Arbeitsmittel werden bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Konformität bzw. gemäß dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) verwendet. Dem voraus geht eine entsprechende Evaluierung der Maschinen. Die Vorgaben des Herstellers bezüglich Aufstellort, Anordnung, Sicherheitseinrichtungen, PSA, etc. werden eingehalten.

Brandschutz und Brandschutzeinrichtungen

Baulicher Brandschutz

Brandwiderstandsdauer und Brandabschnitte:

Die Betriebsanlage ist mit dem Generalgenehmigungsbescheid vom 14.08.2020, GZ: IL-BA-4518/1/6-2020 und dem Änderungsbescheid vom 20.06.2023, GZ: IL-BA-4518/1/22-2023, auch in brandschutztechnischer Hinsicht genehmigt.

Der bauliche Brandschutz und die Brandabschnittsflächen bleiben unverändert.

→ siehe Anlage 02 „Plandarstellung“

Fluchtwege:

Die Fluchtwege aus den **Hallen** führen über den Notausgang auf der Ostseite direkt ins Freie auf sicheres Terrain.

Die Fluchtweglängen betragen weniger als 40 lfm.

→ siehe Anlage 02 „Plandarstellung“

Technischer Brandschutz

Alarmeinrichtungen:

Laut Generalgenehmigung ist für die Gesamtanlage eine vollautomatische Brandmeldeanlage mit Weiterleitung vorgesehen.

Rauch – und Wärmeabzugsanlagen:

Die **Produktionshalle** wird mit offenen Dachfenstern und Sektionaltoren ausgestattet, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Diese werden entweder händisch offenbar ausgeführt oder Notstromversorgt elektrisch geöffnet.

In der **Lagerhalle** wird der Rauchabzug gemäß Punkt 3.7.1 der OIB RL 2.1 über das Sektionaltor gewährleistet.

Der Lüftungsquerschnitt der Öffnungen beträgt mindestens 2 % der Nettogrundrissfläche.

Löscheinrichtungen:

Für die Gesamtanlage werden laut Generalgenehmigung die Anzahl, Art und Position der Handfeuerlöschgeräte gemäß ÖNORM F 1050, ÖNORM EN 3 und TRVB F 124 festgelegt.

Sicherheitsbeleuchtung:

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung wird gemäß OIB RL 2, Tabelle 6 in Verbindung mit der ÖVE E 8101, der ÖVE / ÖNORM EN 50172, der ÖVE RL R12-2 und der ÖNORM EN 1838 auf die neue Situation angepasst.

Türen und Tore:

Türen aus allgemein zugänglichen Räumen und Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, sind in Fluchtrichtung aufschlagend und jederzeit leicht ohne fremde Hilfe zu öffnen.

Die Notausgangstüren weisen die erforderliche Durchgangslichte gemäß OIB-Richtlinie 4 auf und sind mit entsprechenden Verschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 ausgestattet oder sind ohne fremde Hilfe von innen jederzeit offenbar.

Organisatorischer Brandschutz

Brandschutzplan:

Für die Gesamtanlage wird laut Generalgenehmigung unter Einhaltung der Vorgaben der TRVB O 121 ein Brandschutzplan erstellt.

Brandschutzbeauftragter:

Für die Gesamtanlage ist laut Generalgenehmigung ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 119 O, Betriebsbrandschutz /Organisation- bestellt.

Kennzeichnungen:

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge werden mit Hinweisschildern gemäß ÖNORM EN ISO 7010 und gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV) ausgestattet.

Versorgung und Entsorgung

unverändert - genehmigter Bestand

(Generalgenehmigungsbescheid vom 14.08.2020: GZ: IL-BA-4518/1/6-2020)

Abfallwirtschaftskonzept

→ siehe Anlage 06 „Abfallwirtschaftskonzept“

sonstige Informationen

Das Projekt wurde grundsätzlich mit folgenden Stellen vorbesprochen:

Arbeitsinspektorat Tirol: Martin Zorn

Anlagen

- 01 Lageplan
- 02 Plandarstellung
- 03 Anlagen, Geräte Maschinen
- 04 Heizung
- 05 Betonwasserabscheider
- 06 Abfallwirtschaftskonzept

Nachreichung vom 05.12.2024

1. Betonlieferung, Betonabfüllung:

Der Betonmischwagen steht vor der Halle und befüllt den Betonierkübel. Der Betonierkübel wird mit dem Hallenkran zu den jeweiligen Rahmen in der Halle gebracht und dort eingefüllt. **2 Betonlieferungen pro Woche / Dauer des gesamten Vorgangs je ca. 2,0 Stunden.**

Während der genehmigten Betriebszeiten (siehe Projekt Seite 8) Schalldruckpegel des Betonmischfahrzeugs ca. 78dB(A) in 4 Meter Entfernung.

2. Tätigkeiten mit dem mobilen Hochdruckkaltreiniger:

Der Betonierkübel, die Arbeitsgeräte sowie die Betonmischwagenrinne werden vor Ort mit einem Hochdruckkaltreiniger gereinigt. Die anfallenden Abwässer werden in einem speziell dafür konzipierten Betonwasserabscheider gesammelt und gereinigt. **2 Reinigungsprozesse pro Woche / Dauer des gesamten Vorgangs je ca. 0,5 Stunden.** Während der genehmigten Betriebszeiten (siehe Projekt Seite 8).

Nachreichung vom 25.02.2025

- Projektbeschreibung
- Planunterlagen
- Datenblatt Therme

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte können persönlich eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Stellungnahme abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Kundmachung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Navis,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ kundgemacht.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag der genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. **Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 37 bis 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

Für die Bezirkshauptfrau:

Nachbaur, LL.M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein